## Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

ausschließlich per E-Mail

Staatskanzlei

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Ministerium des Innern

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ministerium für Schule und Bildung

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

Ministerium der Justiz

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ministerium für Kultur und Wissenschaft

Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei

des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtages Nordrhein-Westfalen 40221 Düsseldorf

Präsidentin des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen 40210 Düsseldorf

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen 40213 Düsseldorf

Abteilung II im Hause 02.05.2023 Seite 1 von 2

Aktenzeichen HL 930-24/2023-10902-IVA2 Bei Antwort bitte angeben

Frau Kahlke Referat IV A 2 Telefon 0211 4972-2157

E-Mail:

Pia.Kahlke@fm.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Jägerhofstraße 6 40479 Düsseldorf Telefon 0211 4972-0 Telefax 0211 4972-1217 Poststelle@fm.nrw.de www.finanzverwaltung.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785 Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee U71 - U73, U83 / 701, 705, 706 Haltestelle: Schadowstraße

## Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen



## Reisekostenrechtlicher Umgang mit dem Deutschlandticket

02.05.2023

Seite 2 von 2

Seit dem 1. Mai gibt es das Deutschlandticket als bundesweites Angebot für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Es kann für monatlich 49 Euro von Dienstreisenden im Abonnement erworben werden.

Bitte beachten Sie für den reisekostenrechtlichen Umgang mit dem Deutschlandticket die nachfolgenden Hinweise:

- Für die Reisekostenvergütung bei Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln gilt § 4 Landesreisekostengesetz (LRKG) nebst zugehöriger Verwaltungsvorschriften (VV).
- Daraus ergibt sich unter anderem die Verpflichtung, privat angeschaffte Fahrkarten auch für dienstliche Fahrten einzusetzen (VV 4.1.4). Das gilt auch für ein von den Beschäftigten privat erworbenes Deutschlandticket.
- Die Kosten eines nicht aus dienstlichen Gründen gekauften Deutschlandtickets können auf Antrag im Nachhinein erstattet werden, wenn sie sich durch eine Dienstreise oder mehrere Dienstreisen im monatlichen Geltungszeitraum vollständig amortisiert haben. Eine teilweise Erstattung ist nicht möglich.
- Das Deutschlandticket ist eine Fahrpreisermäßigung, die nach § 4 Absatz 3 LRKG zu berücksichtigen ist. Die Erstattung der Fahrkosten ist grundsätzlich nicht auf die Kosten des Deutschlandtickets beschränkt, da der Einsatz des Tickets aufgrund der ausschließlich zulässigen Nutzung des Nah- und Regionalverkehrs insbesondere bei größeren Entfernungen mit mehreren Umstiegen nicht wirtschaftlich und für die Dienstreisenden nicht zumutbar wäre (Fürsorge). Bei der Prüfung im Einzelfall ist zudem zu berücksichtigen, dass der Erwerb des Tickets nur durch die Dienstreisenden selbst und nur im Abonnement und nicht durch die Reisekostenstelle möglich ist. Dienstreisende können daher nicht zum Erwerb eines Deutschlandtickets verpflichtet werden.

Ich bitte, die zu Ihrem Geschäftsbereich gehörenden Dienststellen, Behörden und Einrichtungen entsprechend zu informieren.

Im Auftrag gez. Kahlke